S 4 KR 150/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 KR 150/99
Datum	17.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 49/00 NZB
Datum	12.02.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 17.08.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Nichtzulassung der Berufung.

Die BeschwerdefÃ¼hrerin (Bf.), die bei der Beschwerdegegnerin (Bg.) bis Ende August 1997 krankenversichert war, bezog von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit Arbeitslosengeld in HÃ¶he von wÃ¶chentlich 771,85 DM. Dieses wurde mit Ablauf des 29.09.1993 wegen einer am 19.08.1993 eingetretenen ArbeitsunfÃ¤higkeit eingestellt. Nachfolgend erhielt die Bf. von der Bg. Krankengeld. Im hier streiterheblichen Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 16.02.1995 meldete die Bg. an die Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) einen Betrag in HÃ¶he von 4.048 DM als Entgeltersatzleistung; dabei legte sie eine kalendertÃ¤gliche Bemessungsgrundlage auf der Basis von sieben Wochentagen zu Grunde.

Hiergegen wandte sich die Bf. mit dem Hinweis, die Bg. habe ihrer Berechnung sechs Wochentage zu Grunde zu legen; dies ergebe eine maÃgebliche Entgeltersatzleistung in HÃ¶he von 4.106,67 DM. Dies lehnte die Bg. unter Hinweis auf Â§ 157 Abs. 3 Satz 1 AFG a.F. ab (Bescheid vom 16.02.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.06.1999).

Das Sozialgericht hat die am 12.07.1999 erhobene Klage mit Urteil auf mÃ¼ndliche Verhandlung, bei der die Bf. nicht erschienen und nicht vertreten war, am 17.08.2000 abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Die Klage sei als Leistungsklage zulÃ¤ssig. Ihr fehle das RechtschutzbedÃ¼rfnis nicht. Die Klage sei jedoch unbegrÃ¼ndet. Die Bg. unterliege gem. Â§Â§ 191 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, 170 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI der Meldepflicht gegenÃ¼ber der BfA. Die Bg. habe die beitragspflichtigen Einnahmen zutreffend unter Anwendung der Â§Â§ 166 Abs. 1 Nr. 2, 189 i.V.m. 123 Abs. 3 SGB VI und des Â§ 112 Abs. 10 AFG (Â§ 132 Abs. 3 SGB III) ermittelt. DemgemÃ¤Ã errechne sich eine kalendertÃ¤gliche Bemessungsgrundlage von 88 DM; namentlich seien der Errechnung nicht, wie von der Bf. geltend gemacht, nur sechs, sondern mit Recht sieben Tage zu Grunde zu legen. Die Berufung sei nicht zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung habe; insoweit hat das Sozialgericht in den GrÃ¼nden "Â§ 44 Abs. 2 Nr. 1 SGG" genannt.

Gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem am 23.09.2000 zugestellten Urteil richtet sich die am 23.10.2000 eingelegte Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat.

Die Bf. lÃ¤sst vortragen, sie erhalte seit Juli 1994 eine ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente, die im hier maÃgeblichen Zeitraum mit dem Krankengeld verrechnet worden sei; daher betreffe die Klage eine laufende Rentenleistung fÃ¼r mehr als ein Jahr. Auch habe das Sozialgericht das Recht unrichtig angewendet; so werde z.B. die Regelung des Â§ 114 AFG im Urteil nicht einmal erwÃ¤hnt; Â§ 44 SGG, auf den sich das Gericht beziehe, sei bereits zum 31.12.1991 auÃer Kraft getreten. Zudem verstoÃe die der Entscheidung zu Grunde liegende Regelung gegen das Grundgesetz (Schreiben vom 21.10.2000 und vom 30.01.2001 nebst Anlagen).

Die Bf. beantragt sinngemÃ¤Ã,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 17.08.2000 zuzulassen.

Die Bg. beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Die Rechtssache habe keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen.

II.

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Berufung mit Recht nicht zugelassen. Nach Â§ 144 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 1.000 DM nicht Ã¼bersteigt, es sei denn, die Berufung betrifft wiederkehrende und laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr. Ausgehend hiervon ist die Berufung zulassungsbedÃ¼rftig. Entgegen der Meinung der Bf. betrifft die Berufung nicht eine wiederkehrende oder laufende Leistung von mehr als einem Jahr. Denn Streitgegenstand ist nicht, wie von der Bf. angenommen, die RentengewÃ¤hrung, sondern vielmehr die im allein streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 16.02.1995 von der Bg. an die BfA gemeldete Entgeltersatzleistung in HÃ¶he von 4.048 DM.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung liegen nicht vor. Nach Â§ 144 Abs. 2 SGG ist die Berufung zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat (Nr. 1), das angegriffene Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr. 2), oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Nr. 3).

Weder zeigt die Beschwerde auf noch wird im Ãbrigen deutlich, dass die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat. Die Bf. trÃ¤gt lediglich vor, das Sozialgericht habe das Recht unrichtig angewendet; so werde z.B. die Regelung des Â§ 114 AFG im Urteil nicht einmal erwÃ¤hnt; Â§ 44 SGG, auf den sich das Gericht beziehe, sei bereits zum 31.12.1991 auÃer Kraft getreten; zudem verstoÃe die der Entscheidung zu Grunde liegende Regelung gegen das Grundgesetz.

Mit diesen ErwÃ¤gungen zeigt die Beschwerde keine Rechtsfrage auf, die bislang hÃ¶chstrichterlich noch nicht geklÃ¤rt wÃ¤re. Ebensowenig ist zu ersehen, dass die von der Beschwerde gerÃ¼gte sozialrichterliche Beurteilung der maÃgeblichen Bemessungsgrundlage Rechtsfragen aufwÃ¼rfe, deren Bedeutung in allgemeinem Interesse lÃ¤ge, um die Einheit des Rechts zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern. Die bloÃe, hier ohnehin nicht zu ersehende fehlerhafte Rechtsanwendung genÃ¼gt indessen zur Bejahung der "GrundsÃ¤tzlichkeit" i.S.d. genannten Regelung nicht. Soweit die Bf. vorbringt, das Sozialgericht habe mit dem Hinweis auf Â§ 44 SGG eine nicht mehr existente Vorschrift zur Anwendung gebracht, verkennt sie, dass insoweit ersichtlich ein Schreibfehler â richtig muss es heiÃen: "Â§ 144 SGG" vorliegt, der indessen an der zutreffenden Beurteilung der ZulassungsbedÃ¼rftigkeit in der Sache nichts Ã¤ndert. Soweit die Beschwerde schlieÃlich einen GleichheitsverstoÃ rÃ¼gt, verkennt sie, dass die der Entgeltbemessung zu Grunde liegenden Vorschriften alle Normadressaten gleich behandeln. Es ist auch nicht zu ersehen, dass eine Regelung, die an einen Sieben-Tages-Zeitraum anknÃ¼pft, willkÃ¼rlich wÃ¤re.

Ebensowenig liegt der Zulassungsgrund der Divergenz i.S.d. Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2

SGG vor noch hat die Beschwerde einen die Berufungszulassung bedingenden Verfahrensmangel bei Zustandekommen des angefochtenen Urteils gerÃ¼gt noch ist ein solcher Verfahrensmangel Ã¼berhaupt zu ersehen.

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Zulassung der Berufung sind mithin nicht erfÃ¼llt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Damit ist das Urteil des SG rechtskrÃ¤ftig (Â§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG).

Erstellt am: 10.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024